LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2255
27. 11. 1992

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Happ (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Mißbrauch sogenannter „Ökolabels" in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage 1147 vom 30. Oktober 1992 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Anerkennung des Umweltschutzes als gesellschaftliches Ziel sind von Handel, Gewerbe und Industrie sogenannte „Ökolabels" eingeführt worden, die dem Verbraucher die besondere Umweltfreundlichkeit von Produkten deutlich machen sollen.
Gebrauch führt meist auch zu Mißbrauch. Der Bundesgerichtshof hat dazu festgestellt: „Eine Irreführungsgefahr ist in diesem Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß. An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produkts und dem Grad und Ausmaß seiner Umweltfreundlichkeit bestimmen (BGH, GRUR 91, 548, Umweltengel-Entscheidung).
Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Mißbrauch sogenannter „Ökolabels" in Rheinland-Pfalz?
2. Wie werden Mißbrauchsfälle gegebenenfalls verfolgt und geahndet?
3. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung aus der Verwendung von Umweltzeichen im Bereich der Landwirtschaft und dem Verkauf von Lebensmitteln?

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. November 1992 wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im industriell-gewerblichen und im Handelsbereich sind der Landesregierung und den Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz keine Fälle von Mißbrauch sogenannter „Ökolabels" bekannt geworden. Grundsätzlich können Wettbewerber und Verbraucher irreführende Werbung in diesem Bereich – wie im Fall des zitierten Urteils des BGH vom 20. Oktober 1988 (I ZR 219/87, GRUR 7/1991, S. 548 ff.) – zivilrechtlich als unlauteren Wettbewerb anfechten.

Zu Frage 3:

Im landwirtschaftlichen Bereich wurde in den vergangenen Jahren in zunehmendem Maße mit Bezeichnungen wie „Bio", „biologisch", „öko" u. a. für landwirtschaftliche Erzeugnisse geworben. Um unlauteren Wettbewerb zu vermeiden und die Verbraucher vor Irreführung zu schützen, hat die Landesregierung bereits im Jahr 1988 eine Entschließung im Bundesrat eingebracht (Drucksache 348/88 – Beschluß), deren Forderungen weitgehend in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel berücksichtigt sind.

Bei Lebensmitteln, für die mit Angaben wie „Bio", „biologisch" oder mit Warenzeichen von Verbänden des ökologischen Landbaues geworben wurde, haben die Untersuchungsämter bereits in der Vergangenheit Kontrollen auf Rückstandsfreiheit durchgeführt. Sofern sich hierbei herausstellte, daß die entsprechenden Voraussetzungen oder Eigenschaften nicht gegeben waren, sind solche Produkte beanstandet worden. Je nach Schwere des Falles wurden ggf. auch Bußgelder verhängt.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 4. Dezember 1992

Auf der Grundlage der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 24. Juni 1991 ist bei Lebensmitteln und Produkten der Landwirtschaft, die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht werden, zu kontrollieren, ob beim Anbau bzw. der Erzeugung solcher Lebensmittel die entsprechenden Regeln eingehalten worden sind. Die in der Verordnung vorgesehenen Kontroll- und Überwachungsfunktionen der privaten Kontrollstellen und der Kontrollbehörden sind ab dem 1. Januar 1993 EG-weit wahrzunehmen. Die Landesregierung hat die hierfür erforderlichen organisatorischen und rechtlichen Vorkehrungen bereits getroffen.

Brüderle
Staatsminister